

BVGer D-2700/2009 vom 22. Januar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2700_2009

FR: TAF D-2700/2009 du 22 janvier 2010

IT: TAF D-2700/2009 del 22 gennaio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Der Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung steht mangels Vorliegens einer Empfangsbestätigung - nachdem die Verfügung den Beschwerdeführenden durch Vermittlung der schweizerischen Botschaft in Colombo zuzustellen war - nicht fest. Angesichts der Tatsache, dass die Beweislast für die Zustellung an die Partei bei der eröffnenden Behörde liegt (vgl. Felix Uhlmann/Alexandra Schwank, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 34, N 10), ist indessen zugunsten der Beschwerdeführenden davon auszugehen, dass ihre Beschwerde rechtzeitig erfolgt ist.

E. 1.4

Die Beschwerde ist somit frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführenden sind legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist folglich einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die schweizerische Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (Art. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Die schweizerische Vertretung überweist dem Bundesamt das Befragungsprotokoll oder das schriftliche Asylgesuch sowie weitere zweckdienliche Unterlagen und einen ergänzenden Bericht, der ihre Beurteilung des Asylgesuchs enthält (Art. 10 Abs. 3 AsylV 1).

E. 2.3

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

E. 2.4

Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiterer Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit der anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15, insbesondere S. 131 ff., welcher angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

E. 3.1

Im vorliegenden Fall wurden durch die schweizerische Vertretung in Colombo die bei der Behandlung von im Ausland gestellten Asylgesuchen geltenden Kriterien bezüglich der Sachverhaltsermittlung und der Gewährung des rechtlichen Gehörs (vgl. zuvor, E. 2.2, zudem BVGE 2007/30) - auch wenn keine Befragung der Beschwerdeführenden durchgeführt wurde - grundsätzlich beachtet. Festzuhalten ist ausserdem, dass die Beschwerdeführenden, indem sie auf die Aufforderung der schweizerischen Vertretung hin, ihr Asylgesuch zu detaillieren und mit Beweismitteln zu belegen, mit mehreren Eingaben konkrete Informationen und Beweismittel nachreichten, ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen sind.

E. 3.2

Indessen erweist sich, dass der rechtserhebliche Sachverhalt zum jetzigen Zeitpunkt gleichwohl nicht als ausreichend abgeklärt bezeichnet werden kann. Die Vorbringen der Beschwerdeführenden, sie seien - nachdem der Ehemann am 22. Dezember 2007 in schwerwiegender Weise durch Schüsse verletzt worden sei - nachhaltigen Bedrohungen

durch Unbekannte beziehungsweise durch mutmassliche Angehörige der tamilischen Miliz der sogenannten Karuna-Gruppe ausgesetzt, wurden durch die Vorinstanz nicht bezweifelt und erscheinen nicht von vornherein als unglaubhaft. Jedoch sind in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen offen, welche zum einen das konkrete Ausmass der Gefährdung, zum anderen die Möglichkeit der Schutzgewährung durch den sri-lankischen Staat und der allfälligen Wahrnehmung einer innerstaatlichen Fluchtalternative durch Verlegung des Wohnsitzes der Beschwerdeführenden innerhalb Sri Lankas betreffen. Festzustellen ist dabei insbesondere, dass die letzten von den Beschwerdeführenden bisher geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen auf den Januar 2009 zurückgehen. Angesichts der Vorbringen der Beschwerdeführenden, wonach sie seit dem Dezember 2007 gewissermassen in ständiger Bedrohung gelebt hätten, stellt sich die Frage, ob und inwiefern sich die Lage seit dem Januar 2009 verändert hat. Dabei ist auch von Belang, ob aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführenden gemäss eigenen Aussagen innerhalb ihrer Heimatregion den Wohnsitz wechselten, bezüglich der erlittenen Nachstellungen eine Veränderung resultiert hat.

E. 3.3

Es ist festzustellen, dass die zu klärenden Fragen sich nicht ohne eingehende Befragung der Beschwerdeführenden zu ihren Asylgründen beantworten lassen. Sollte sich aufgrund der durchzuführenden weiteren Abklärungen ergeben, dass die Beschwerdeführenden in ihrer Heimatregion (Distrikt Batticaloa, Ostprovinz) nach wie vor in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise gefährdet sind, so wird sich das BFM im Rahmen der erneuten Beurteilung des Asylgesuchs ausserdem eingehend zur Frage zu äussern haben, ob unter den derzeit herrschenden politischen Bedingungen in Sri Lanka die Wahrnehmung einer innerstaatlichen Fluchtalternative möglich ist. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass die Beschwerdeführenden eine Bedrohung durch die tamilische Miliz der sogenannten Karuna-Gruppe beziehungsweise deren politische Organisation TMVP geltend machen, welche bekanntermassen mit der sri-lankischen Regierung und den staatlichen Sicherheitskräften kooperieren. Schliesslich wird gegebenenfalls auch in Erwägung zu ziehen sein, inwiefern überhaupt zum heutigen Zeitpunkt die innerstaatliche Bewegungsfreiheit für Tamilen aus der Ostprovinz gewährleistet ist.

E. 3.4

Die angefochtene Verfügung stützt sich nach dem Gesagten auf einen unvollständig festgestellten Sachverhalt. Die Beschwerde ist daher insofern gutzuheissen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird, und die Sache ist zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dabei wird das BFM eine eingehende Befragung der Beschwerdeführenden durch die schweizerische Vertretung in Colombo zu veranlassen und die zuvor erwähnten Gesichtspunkte zu berücksichtigen haben.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 4.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden. Indessen sind aufgrund der Akten keine konkreten Kosten der Beschwerdeführenden ersichtlich, weshalb keine

Parteientschädigung zu entrichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.